

CURRICULUM

für das Masterstudium/Master of Arts in

Name des Studiums	Chordirigieren
Programme Name	Choral Conducting
Abkürzung	-
Short Form	
Umfang/Dauer	120 ECTS Credits/ 4 Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch
Language of Tuition	German

Masterstudium eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 1. Oktober 2024, mdw-Mitteilungsblatt 2. Stück vom 16. Oktober 2024.

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Musikleitung vom 23. Oktober 2024; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 26. November 2024; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 12. Dezember 2024, mdw-Mitteilungsblatt 6. Stück vom 18. Dezember 2024, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und der Satzung/Teil Studienrecht der mdw –Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Mitteilungsblatt 19. Stück vom 15. Juni 2005 i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel	4
§ 2 Qualifikationsprofil	4
(1) Studienkonzept	4
(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele	4
(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder	6
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	6
(1) Facheinschlägiges Vorstudium	6
(2) Auftrag einzelner Ergänzungen	6
(3) Zulassungsprüfung	6
(4) Zulassungsprüfungskriterien	7
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen	7
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache	8
(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises	8
(2) Art des Sprachnachweises	8
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	8
(1) Dauer und Umfang	8
(2) Studienbereiche	8
(3) Pflicht- und Wahlbereiche	10
(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung	10
§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen	10
(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit	10
(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation	11
(3) Blocklehrveranstaltungen	11
§ 7 Mobilität – Auslandsstudien	11
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	11
§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen	11
(1) Gruppengrößen	11
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot	11
§ 10 Masterarbeit	12
§ 11 Kommissionelle Masterprüfung	12
(1) Studienabschließende Prüfung	12
(2) Antrittsvoraussetzungen	13
(3) Öffentliches Konzert	13
§ 12 Prüfungsordnung	13
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen	13
(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes	13
(3) Dispensprüfungen	13

(4) Kommissionelle Prüfungen.....	13
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode	13
(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen	14
§ 13 Akademischer Grad	14
§ 14 In-Kraft-Treten.....	14
§ 15 Übergangsbestimmungen	14
(1) Anwendungsbereich.....	14
(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen	14
(3) Auslaufen Diplomstudium Dirigieren (19W)	14
(4) Recht zur Führung des akademischen Grades Master of Arts	14
Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf	16
Voraussetzungsketten	18
Blocklehrveranstaltungen.....	18
Abkürzungsverzeichnis	18

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Das Masterstudium Chordirigieren an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien dient der Heranbildung von qualifizierten Chordirigent_innen, die in der Lage sind, diesen Beruf auf höchstem künstlerischen Niveau auszuüben und professionelle Klangkörper im internationalen Umfeld kompetent zu leiten. Die Ausbildung bezieht sich bewusst auf die Wiener Musiziertradition und basiert auf den bereits in Vorstudien erworbenen Kompetenzen, die im Rahmen des Masterstudiums vertieft und weiterentwickelt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf dem zentralen künstlerischen Fach in Verbindung mit ausreichend Gelegenheit für dirigierpraktische Erfahrungen.

Übergeordnetes Ziel ist die Entwicklung umfassend gebildeter künstlerischer Führungspersönlichkeiten, die den Anforderungen eines sich ständig wandelnden Berufsfeldes erfolgreich begegnen und sich aktiv bei dessen Weiterentwicklung einbringen.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Chordirigieren dient gemäß § 51 Abs 2 Z 5 UG der Vertiefung und Ergänzung der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien.

(1) Studienkonzept

Der Dirigierberuf erfordert eine ganze Reihe von musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine ausgeprägte Leidenschaft für die Interpretation und Vermittlung von Musik. Dazu kommen soziale Kompetenz, Belastbarkeit und Überzeugungskraft sowie die Fähigkeit, Werke in ihrer Gesamtheit zu durchdringen und auf Basis einer souveränen Dirigiertechnik mit einem Chorkollektiv zu realisieren.

Das Masterstudium Chordirigieren zielt darauf ab, diese Fähigkeiten und Kompetenzen, die bereits in einem Bachelorstudium bzw. durch eigene musikleitende Tätigkeiten grundgelegt wurden, weiterzuentwickeln und zu individueller künstlerischer Exzellenz zu führen.

Im Mittelpunkt des Studiums steht das zentrale künstlerische Fach in Verbindung mit vielfältigen Möglichkeiten, das dort vorbereitete Repertoire mit Chor zu erarbeiten und zu dirigieren. Dies geschieht mit den Übungsensembles der mdw aber auch in Zusammenarbeit mit externen Ensembles und Chören.

Das Studium bietet zudem viel Freiraum für Individualisierung und Spezialisierung: Wählbare Einzelunterrichte im Bereich instrumentaler bzw. vokaler Musizierpraxis dienen je nach Vorkenntnissen und Interessen der künstlerischen Vertiefung und/oder der Nachqualifizierung. Ein allgemeiner Wahlbereich ermutigt dazu, in Bereichen wie Repertoire-Erweiterung, zusätzlichen Sprachkompetenzen, Musiktheorie und -wissenschaft, Gender Studies, Musikvermittlung etc. Schwerpunkte zu setzen und das künstlerische Profil zu schärfen. Hier können auch eigene dirigentische Tätigkeiten ins Studium integriert werden.

Das Masterstudium Chordirigieren wird mit einem öffentlichen Chorkonzert in repräsentativem Rahmen abgeschlossen.

(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele

Absolvent_innen des Masterstudiums Chordirigieren verfügen über all jene Fähigkeiten und Kompetenzen, die für eine professionelle Karriere als Chorleiter_in erforderlich sind:

Musikalische Exzellenz

Absolvent_innen haben ihre künstlerische Persönlichkeit voll entwickelt und sind in der Lage, ihre künstlerischen Vorstellungen auf hohem professionellem Niveau zu entwickeln, zu realisieren und auszudrücken. Sie verfügen über ein tiefes Verständnis der Musik unterschiedlicher Genres, Stile und Epochen und sind imstande, diese stilistisch und interpretatorisch differenziert umzusetzen. Erworbenes Wissen, Musikverständnis sowie ihre kreativen, künstlerischen und technischen Fähigkeiten können sie zur Bewältigung komplexer Aufgaben und Problemstellungen anwenden und zur Erschließung neuer kreativer Möglichkeiten nutzen.

Dirigistische Fähigkeiten

Absolvent_innen können ihre künstlerischen Visionen über ein präzises und ausdrucksstarkes Dirigat effektiv vermitteln und Chöre sowohl im Amateur- wie im professionellen Bereich sicher und inspiriert leiten. Sie sind in der Lage, effiziente und produktive Proben zu planen und durchzuführen und dabei flexibel auf unvorhergesehene Situationen zu reagieren. Sie verfügen über vielfältige Podiumserfahrung mit regelmäßigen Proben, öffentlichen Auftritten und Konzerten und haben Selbstvertrauen, Leitungskompetenz und Bühnenpräsenz entwickelt.

Sängerischer Zugang

Absolvent_innen verfügen auf Basis ausgeprägter eigener sängerischer Fähigkeiten und Erfahrungen über ein tiefes Verständnis der Gesangsstimme, das sie in ihrer chorleiterischen Arbeit auf umfassende Weise anwenden können, um Chöre bestmöglich anzuleiten und zu unterstützen.

Repertoire und Programmgestaltung

Absolvent_innen sind mit einem breiten Repertoire im Bereich A cappella, Chor-Orchesterliteratur und Oper vertraut, und in der Lage, sich neues Repertoire eigenständig und umfassend zu erschließen. Sie sind imstande vielfältige und ansprechende Konzertprogramme zu gestalten, die den eigenen künstlerischen Zielen wie den Anforderungen des Musikbetriebes gerecht werden.

Kommunikation und Leadership

Absolvent_innen haben ihre pädagogischen und kommunikativen Fähigkeiten vertieft und verfeinert. Sie sind in der Lage, konstruktives Feedback zu geben und ein positives Arbeitsklima zu schaffen. Sie können sich in unterschiedlichen beruflichen Kontexten souverän bewegen und verstehen sich in ihrer Führungsrolle partnerschaftlich.

Belastbarkeit, Selbstreflexion und Weiterentwicklung

Absolvent_innen haben Resilienz entwickelt und sind imstande, unter Druck zu arbeiten und mit Herausforderungen und Konflikten lösungsorientiert umzugehen. Sie sind fähig zu kritischer Selbstreflexion, offen für kreative, interdisziplinäre Herangehensweisen und bereit, kontinuierlich an ihrer persönlichen Weiterentwicklung zu arbeiten.

Gesellschaft und soziale Verantwortung

Absolvent_innen haben sich mit gesellschaftsrelevanten Themen kritisch auseinandergesetzt und gelernt, daraus Handlungsoptionen für ihr eigenes künstlerisches Tun abzuleiten und umzusetzen. Sie haben Verständnis, Respekt und Sensibilität für Diversität und unterschiedliche kulturelle Traditionen entwickelt und gelernt, kulturelle Vielfalt in der musikalischen Arbeit zu integrieren und zu fördern. Ihrer Verantwortung im Musikleben sind sie sich bewusst, und in der Lage, dieses in ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern aktiv mitzugestalten und weiterzuentwickeln.

(3) Mögliche Berufsbilder/Betätigungsfelder

Absolvent_innen des Masterstudiums Chordirigieren streben typischerweise die folgenden Berufe an:

- Chorleiter_in im professionellen und semiprofessionellen Chorwesen
- Chordirektor_in im Musiktheaterbetrieb
- Leiter_in von Vokal- und Spezialensembles
- Korrepetitor_in
- Lehrtätigkeit in der Dirigierausbildung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind ein facheinschlägiges Vorstudium und die künstlerische Eignung für das Masterstudium.

(1) Facheinschlägiges Vorstudium

Die Zulassung zum Masterstudium Chordirigieren setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Dies trifft insbesondere auf entsprechende Vorstudien im Bereich Dirigieren, aber auch auf solche mit einem Instrument oder Gesang als künstlerischem Hauptfach zu, sofern entsprechend fortgeschrittene chorleiterische Kompetenzen vorliegen.

Facheinschlägiges Vorstudium ist jedenfalls das Bachelorstudium Chordirigieren an der mdw.

(2) Auftrag einzelner Ergänzungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 20 ECTS Credits gemäß Empfehlung der Zulassungsprüfungskommission durch das Rektorat vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

Im Bereich des zentralen künstlerischen Faches darf eine Ergänzung nicht aufgetragen werden.

(3) Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Studienwerber_innen. Sie findet als kommissionelle Prüfung statt und besteht aus einer Video-Vorauswahl sowie einer Präsenzprüfung mit drei Prüfungsteilen:

Vorauswahl per Video

Einzureichen sind Videos von Dirigaten, Klavierspiel und Gesang.

Das Bestehen der Video-Vorauswahl ist Voraussetzung für die Einladung zur Präsenzprüfung.

Präsenzprüfung

1. Dirigieren mit Klavier (einschließlich Partiturspiel und gesanglicher Realisierung von Chorwerken)
2. Musikpraktische Fähigkeiten
 - a. Schriftlicher Gehörtest
 - b. Blattsingen
 - c. Gesang
 - d. Klaviervortrag
 - e. Blattspiel, Partiturspiel

Die Prüfungsteile 1-2 können auch in anderer Reihenfolge stattfinden.

Die Zulassung zum Prüfungsteil 3 erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Prüfungsteile 1-2.

3. Probenarbeit mit Chor sowie Gespräch mit der Kommission

Antrittsvoraussetzung für die Zulassungsprüfung ist der Nachweis des facheinschlägigen Vorstudiums bzw. dass dieses vor der Zulassung voraussichtlich abgeschlossen werden kann.

Bewerber_innen, die nicht über den Abschluss eines Bachelorstudiums im Fach Chordirigieren verfügen, haben ein Motivationsschreiben mit detaillierten Angaben zu künstlerischem Hintergrund, dirigentischer Ausbildung sowie chorsängerischen und chorleiterischen Vorerfahrungen vorzulegen.

Bewerber_innen, die über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums im Bereich Dirigieren an der mdw verfügen, ist der Prüfungsteil 2 der Präsenzprüfung zu erlassen.

Die Prüfung kann im Bedarfsfall mit Mitteln der elektronischen Kommunikation in Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht durchgeführt werden.¹

Die spezifischen Zulassungsprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sowie der Prüfungsmodus sind aufgrund von Vorschlägen der Fachvertreter_innen des Instituts für Musikleitung von der zuständigen Studienkommission zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

(4) Zulassungsprüfungskriterien

Alle Bewerber_innen müssen jene unten angeführten Fertigkeiten und Erfahrungen auf einem Niveau nachweisen, das es ihnen ermöglicht, das Studium voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

- Fortgeschrittene chorleiterische Kenntnisse
- Profunde Erfahrungen als Chorsänger_in
- Ausgebildete Stimme
- Fortgeschrittene klavierpraktische Fähigkeiten
- Musikalische Gestaltungsfähigkeit und differenziertes gestisches Ausdrucksvermögen
- Ausgezeichnetes Gehör und rhythmische Sicherheit
- Gute Kenntnisse des gängigen chorischen Repertoires
- Kommunikationsfähigkeit

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen

Studienwerber_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idGF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.²

Die Prüfer_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber_innen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

¹ Abrufbar unter www.mdw.ac.at/senat/satzung/, Teil Studienrecht

² Konkrete Vorschläge auf www.mdw.ac.at/barrierefrei/barrierefrei-studieren/

§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises

Studienwerber_innen, deren Erstsprache nicht die Unterrichtssprache Deutsch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das zweite Semester nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung³ des Rektorats der mdw festgelegt.

(2) Art des Sprachnachweises

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache oder durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung³ des Rektorats der mdw zu beachten.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Dauer und Umfang

Das Masterstudium Chordirigieren hat einen Umfang von 120 ECTS Credits, die in 4 Studiensemestern zu je 30 ECTS Credits aufgeteilt sind.

(2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus fünf Studienbereichen, denen die in der untenstehenden Tabelle vorgesehenen ECTS Credits und Lernergebnisse zugeordnet sind.

Masterstudium Chordirigieren – Studienbereichsübersicht						
Studienbereich	ECTS Credits		Semester			
	gesamt	davon zur Wahl	1	2	3	4
Studienbereich 1: Zentraler Künstlerischer Bereich	66	0	14	14	18	20
Lernergebnisse des Studienbereichs: Studierende • verfügen über eine fortgeschrittene, differenzierte Dirigiertechnik, die es ihnen erlaubt, ihre gestalterischen Ideen verständlich und effektiv zu vermitteln • können mit Chören unterschiedlicher Ausprägung in stimmtechnischer, klanglicher, stilistischer und sprachlicher Hinsicht effektiv und kompetent arbeiten, und sie sowohl im Probenkontext als auch in der Aufführungssituation sicher anleiten. • verfügen über effektive, fortgeschrittene Probentechniken und sind imstande, gezielt auf musikalische Probleme einzugehen und Lösungen zu erarbeiten. • sind imstande, sich neues Repertoire umfassend zu erschließen, Werke detailliert zu analysieren und fundierte, eigenständige und stilsichere Interpretationen zu entwickeln. • beherrschen die wesentlichen Werke im Bereich Oratorium, Chorsinfonik und Oper und haben sich ein breites Repertoire mit individuellen Schwerpunkten im A cappella Bereich angeeignet. • verfügen über qualifizierte Chorsing- und Chorleitungspraxis in den verschiedenen Genres der Chormusik (A cappella, Oratorium/Chorsinfonik, Oper) und haben sich ein Kernrepertoire von Werken durch Partiturstudium, Singen, Klavierspiel/Korrepetition und Dirigieren umfassend angeeignet.						

³ www.mdw.ac.at/vr-lehre/sprachkompetenzverordnung/

- haben gelernt, sich sicher, kompetent und angemessen vor dem Chor wie dem Publikum zu präsentieren und dabei ihre künstlerische Persönlichkeit in allen Facetten zum Ausdruck zu bringen. - haben gelernt, sich kritisch mit Notentext und Sekundärliteratur auseinanderzusetzen und dieses Wissen in der Praxis anzuwenden. - wissen über das Chorwesen in seinen vielfältigen Ausprägungen Bescheid und kennen die Erfordernisse des internationalen Arbeitsmarktes. - haben sich mit ihrer Rolle im kulturellen und gesellschaftlichen Leben auseinandergesetzt und sind offen für Möglichkeiten und kreative Ideen, mit ihrer künstlerischen Arbeit hinein in die Gesellschaft zu wirken.						
Studienbereich 2: Künstlerischer Ergänzungsbereich	16	16	6	6	4	0
Lernergebnisse des Studienbereichs: Studierende - haben sich mit ihren Stärken und Schwächen auseinandergesetzt, ihre künstlerische Ausdrucksfähigkeit weiterentwickelt und ihr künstlerisches Profil individuell geschärft. - haben ihre technischen und musikalischen Fähigkeiten in einem oder mehreren Fachbereichen vertieft und wertvolle Zusatzqualifikationen für ihre dirigistischen Tätigkeitsfelder erworben. - beherrschen das Klavier in Hinblick auf den Dirigierberuf in angemessener Weise.						
Studienbereich 3: Pflichtfachbereich	12	0	4	2	6	0
Lernergebnisse des Studienbereichs: Studierende - haben ihre eigene Chor(sing)erfahrung vertieft und gelernt, sie auf vielfältige Weise zur Reflexion und als Ressource für ihre chorleiterische Entwicklung zu nutzen. - haben ihr Repertoire in allen Stilen und Sparten der Chormusik – insbesondere auch im Bereich Neuer Musik – erweitert, und exemplarische Werke auch praktisch mit Ensembles bzw. Sänger_innen erarbeitet. - kennen die wesentlichen Abläufe und Gegebenheiten für Chöre im Opernbetrieb. - haben sich mit der Rolle des Dirigenten_der Dirigentin in Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft beschäftigt, und sich dabei auch mit sensiblen Themen wie Umgang mit Macht und Autorität oder angemessenem Kommunikationsverhalten auseinandergesetzt. - wissen über wesentliche berufsrelevante rechtliche Fragen Bescheid und sind imstande, angemessen mit den verschiedenen Parteien und Playern im Musikleben zu interagieren.						
Studienbereich 4: Masterarbeitsbereich	10	0	0	0	2	8
Lernergebnisse des Studienbereichs: Studierende - sind vertraut mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und haben die Fähigkeit zu Recherche, Quellenstudium, Reflexion, wissenschaftlichem Denken und Diskurs weiterentwickelt. - sind in der Lage, das Zusammenspiel von Theorie und Praxis zu erkennen und das daraus bezogene Wissen zur Stärkung und Förderung der eigenen künstlerischen Entwicklung einzusetzen. - haben gelernt, eigene innovative künstlerische Projekte zu entwickeln und diese in verschiedenen Kontexten kritisch zu reflektieren.						
Studienbereich 5: Wahlstudienbereich	16	16	6	8	0	2
Lernergebnisse des Studienbereichs: Studierende						

- *haben sich mit ihren persönlichen Interessen, Stärken und Defiziten auseinandergesetzt, individuelle Schwerpunktsetzungen vorgenommen und ihr künstlerisches Profil geschärft und weiterentwickelt.*
- *sind in der Lage, ihre Wahrnehmung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Bezug auf Kulturen und Identitäten in ihrem unmittelbaren Umfeld und in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren. Sie können die erworbenen Gender- und Diversitätskompetenzen in ihrem künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Tun anwenden und dadurch unterschiedliche Perspektiven einnehmen und vermitteln.*
- *haben ihr Wissen und ihre Kompetenzen in gesellschaftlich wie beruflich relevanten Themenbereichen wie Nachhaltigkeit, digitale Medien, lebenslanges Lernen, Interdisziplinarität, Trans- und Interkulturalität, Musikvermittlung, Projektmanagement, Rechtskunde, Kommunikation, Mentaltraining und Körperarbeit, Musiker_innengesundheit, Karriereentwicklung etc. individuell vertieft und weiterentwickelt.*

Summe ECTS Credits	120	32	30	30	30	30
Anteil Wahl insgesamt		27%				

(3) Pflicht- und Wahlbereiche

Verpflichtende Studieninhalte sind im Ausmaß von 88 ECTS Credits vorgesehen. Für wählbare Inhalte sind 32 ECTS Credits vorgesehen. Davon sind 16 ECTS Credits aus dem Lehrveranstaltungsangebot des künstlerischen Ergänzungsbereichs und 14 ECTS Credits aus dem Wahlfachkatalog (gebundener Wahlbereich) des Institutes für Musikleitung auszuwählen. Weitere 2 ECTS Credits können frei aus dem Lehrangebot der mdw bzw. anderer Universitäten gewählt werden.

(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung

Studierende haben im Masterstudium die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der curricularen Möglichkeiten frei zu gestalten.

(a) Für die bessere Planbarkeit des Studiums stehen folgende Beratungsangebote zur Verfügung: Nach bestandener Zulassungsprüfung ist ein Beratungsgespräch mit der Institutsleitung zur Belegung des Künstlerischen Ergänzungsbereichs zu führen. Dabei sind etwaige Empfehlungen der Zulassungsprüfungskommission, Belegungswünsche seitens des/der Studierenden sowie vorhandene Kapazitäten zu berücksichtigen.

(b) Um eine zeitgerechte Lehrveranstaltungsplanung in den studienspezifischen Wahlstudienbereichen zu ermöglichen, sind Studierende und Studienanfänger_innen, die die Zulassungsprüfung bestanden haben, verpflichtet, ihren jeweiligen Belegungswunsch bis spätestens zum 30. Juni für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis spätestens zum 31. Jänner für das darauffolgende Sommersemester bekannt zu geben. Spätere Meldungen müssen von der zuständigen Institutsleitung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen

(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit

Das Masterstudium Chordirigieren ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt. Um Studierenden die Integration ihrer facheinschlägigen beruflichen Erfahrung in das Studium zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten und Praktika sowie einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische oder wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, entsprechend der Art der Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der/des Studierenden auf Antrag der/des Studierenden von dem/der Studiendirektor_in bescheidmäßig als

Prüfung anzuerkennen sind, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können gemäß den diesbezüglichen Regelungen der mdw-Satzung/Studienrecht und des UG durch Mittel elektronischer Kommunikation angeboten werden.

(3) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies der_die zuständige Studiendekan_in auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt oder wenn dies im Lehrveranstaltungsanhang so vorgesehen ist. Im Sinne der Möglichkeit der berufsbegleitenden Absolvierung dieses Masterstudiums sind Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist.

§ 7 Mobilität – Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien im zweiten oder dritten Studiensemester vorzunehmen. Folgende Bereiche eignen sich besonders für die Absolvierung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes:

- Zentraler künstlerischer Bereich

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudium Chordirigieren sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten zusätzlich zu den in § 15c Abs 1 der mdw-Satzung/Teil Studienrecht⁴ genannten typischen Lehrveranstaltungsarten eingerichtet:

KK = Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht	Die Lehrveranstaltung kombiniert die beiden typischen Lehrveranstaltungsarten künstlerischer Einzelunterricht und künstlerischer Gruppenunterricht und ermöglicht dadurch die Förderung und Entfaltung der individuellen Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Künstler_innen. Dieses Unterrichtsformat kommt in Fachbereichen zur Anwendung, wo Studierende ganz wesentlich durch Interaktion im Gruppengefüge von- und miteinander lernen. Sie können aber auch individuell betreut werden, wo dies didaktisch notwendig und sinnvoll ist.
---	--

§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

(1) Gruppengrößen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl ist im Lehrveranstaltungsanhang jeweils die Gruppengröße definiert.

(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer_innenzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der

⁴ www.mdw.ac.at/senat/satzung/: Teil Studienrecht

Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Bei einer Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

§ 10 Masterarbeit

(1) Im Masterstudium Chordirigieren ist eine künstlerische Masterarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus einem im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fach zu verfassen.

(2) Die künstlerische Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

(3) Die Regelungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht zur Beurteilung und Betreuung von Masterarbeiten sind zu beachten.

(4) Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine_n Studierende_n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(5) Das Thema und der_die Betreuer_in der künstlerischen Masterarbeit bzw. der Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach sind zu Beginn des 3. Semesters dem_der Studiendekan_in schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der_die Betreuer_in gelten als angenommen, wenn der_die Studiendekan_in diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt oder Thema und Betreuung ausdrücklich genehmigt. Ein Betreuer_innenwechsel ist bis zur Beurteilung der Masterarbeit zulässig. Die Richtlinien des Rektorats zur künstlerischen Diplom-/Masterarbeit sind einzuhalten.

(6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 idGF zu beachten und die Regeln der guten künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Gute künstlerische oder wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der mdw die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache gilt § 1 des Frauenförderungsplans der mdw.

(7) Wird ein Teil der Masterarbeitsrecherchen im Rahmen eines Mobilitätsprogramms abgewickelt, besteht die Möglichkeit, diesen Teil als „Recherchen zur Masterarbeit“ über Antrag an den_die Studiendirektor_in anzuerkennen.

§ 11 Kommissionelle Masterprüfung

(1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Masterprüfung schließt das Masterstudium Chordirigieren ab.

(2) Antrittsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Antritt zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(3) Öffentliches Konzert

Die kommissionelle Masterprüfung erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Konzerts.

Die spezifischen Masterprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind aufgrund von Vorschlägen der Fachvertreter_innen des Instituts für Musikleitung von der zuständigen Studienkommission zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Webseite der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach und der Art KE, KK, KG, UE sind prüfungsimmanent. Es erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter. Darüber hinaus sind die im Lehrveranstaltungsanhang mit „pi“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent.

(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art VO, VK, VU erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch die Lehrveranstaltungsleitung.

(3) Dispensprüfungen

Aus den in den Lehrveranstaltungsanhängen mit „DP“ gekennzeichneten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind Dispensprüfungen als Einzelprüfungen möglich.

(4) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfungen sind im Masterstudium Chordirigieren folgende Prüfungen vorgesehen:

- Masterprüfung

Für die Ermittlung der Benotung ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden.

(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, idgF nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.⁵

⁵ Konkrete Vorschläge auf www.mdw.ac.at/barrierefrei/barrierefrei-studieren

(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Lehrveranstaltungen, die nicht ziffernmäßig beurteilbar sind, sind im Lehrveranstaltungsanhang mit „E“ gekennzeichnet.

§ 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Masterstudiums Chordirigieren ist der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „MA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Anwendungsbereich

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Masterstudium Chordirigieren ab dem Wintersemester 2025 gemeldet sind.

(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden können und keine alternativen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt werden, hat der_die zuständige Studiendekan_in von Amts wegen oder auf Antrag der_des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Auslaufen Diplomstudium Dirigieren (19W)

a. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Diplomstudium Dirigieren (19W), Studienzweig Chordirigieren (MBL. vom 20.03.2019, 12. Stück), unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis zum 31.03.2030 abzuschließen.

b. Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem Curriculum für das Bachelorstudium Chordirigieren zu unterstellen, da die Voraussetzung für die Zulassung zu Masterstudium das abgeschlossene Bachelorstudium oder ein gleichwertiges facheinschlägiges abgeschlossenes Studium ist.

c. Wird das Diplomstudium bis zum 31.03.2030 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden jedenfalls dem Curriculum für das Bachelorstudium Chordirigieren der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

d. Für die generelle Anerkennung der einzelnen Prüfungen und sonstigen Studienleistungen ist eine Anerkennungsverordnung zu erlassen.

(4) Recht zur Führung des akademischen Grades Master of Arts

Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Dirigieren mit dem Studienzweig Chordirigieren, die vor In-Kraft-Treten des Masterstudiums Chordirigieren (25W) das Recht zur

Führung des akademischen Grades Magistra/Magister artium erworben haben, sind berechtigt, anstelle dieses akademischen Grades den akademischen Grad Master of Arts nach diesem Curriculum zu führen. Auf Antrag wird darüber eine Bestätigung durch den_die Studiendirektor_in der mdw ausgestellt.

Lehrveranstaltungsanhang

Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf

Masterstudium Chordirigieren - Lehrveranstaltungsübersicht											
ZENTRALER KÜNSTLERISCHER BEREICH											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
zkF Chordirigieren MA 1-4	KK		4	16	12-16	54	54	12	12	14	16
Sing- und Leitungspraxis Studiochor MA 1-4	UE	6	3	12	2	8	8	2	2	2	2
Praktikum Chordirigieren MA 1,2 ^E	PR		1	2	2	4	4			2	2
Summe				30		66	66	14	14	18	20

KÜNSTLERISCHER ERGÄNZUNGSBEREICH

LV-Titel	Art	Grup- pen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
zur Wahl insgesamt 16 ECTS aus: *)							16	6	6	4	
Klavier MA 1-4	KE	1	1		2						
Korrepetition MA 1-4	KK	2	1		2						
Partiturspiel MA 1-4	KE	1	1		2						
Cembalo/Continuoinstrument MA 1-4	KE	1	1		2						
Orchesterinstrument MA 1-4	KE	1	1		2						
Gesang MA 1-4	KE	1	1		2						
Orchesterdirigieren MA 1-4	KK	3	2		3						
Summe						16	16	6	6	4	0

PFLICHTFACHBEREICH

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Praktikum zeitgenössische Chormusik	PR	6	2	2	2	2	2			2	
Kammerchor MA 1-3 ^E	KG	30	3	9	2	6	6	2	2	2	
Opernchorprojekt ^E	PR		2	2	2	2	2	2			
Der Dirigierberuf in Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft ^{Di BL}	KO	10	2	2	2	2	2			2	
Summe				15		12	12	4	2	6	0

MASTERARBEITSBEREICH

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Wissenschaftliches Arbeiten MA	SU	10	2	2	2	2	2			2	
Masterarbeit						8	8				8
alternativ											

Curriculum Masterstudium Chordirigieren 25W

Recherchetätigkeit zur Masterarbeit im Rahmen eines Auslandsaufenthalts					4				x	X
Masterarbeit Abfassung					4					x
Summe			2		10	10	0	0	2	8

WAHLSTUDIENBEREICH

LV-Titel	Art	Grup- pen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
zur Wahl 14 ECTS aus dem Wahlfachkatalog des Institutes für Musikleitung (kein KE!)							14	6	6		2
zur Wahl 2 ECTS aus dem Lehrangebot der mdw							2		2		
						16					
Summe				16		16	16	6	8	0	2

				SWS		ECTS	Pflicht	I	II	III	IV
Gesamtsumme Studium				71		120	120	30	30	30	30

*) Belegung auf Empfehlung der Zulassungsprüfungskommission, bzw. nach freier Wahl in Absprache mit dem Studiendekanat

Voraussetzungsketten

Für den Besuch der unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Lehrveranstaltungen, die über mehrere Semester angeboten werden, sind prinzipiell in aufsteigender Reihenfolge zu absolvieren. Ausnahmen davon sind
 - Praktikum Chordirigieren 1,2

Blocklehrveranstaltungen

Die in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen mit „BL“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen finden in geblockter Form statt

Abkürzungsverzeichnis

BL	Blocklehrveranstaltung
E	Beurteilung erfolgt nicht ziffernmäßig (mit Erfolg/ohne Erfolg)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
KK	Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht
KO	Konversatorium
PI	prüfungsimmanent
PR	Praktikum
SU	Seminar mit Übung
SWS	Semesterwochenstunde
UE	Übung
zkF	zentrales künstlerisches Fach